

GEMEINDEAMT
Brixen im Thale
Bezirk Kitzbühel

Dorfstraße 93
A - 6364 Brixen im Thale

Brixen im Thale, **21.02.2024**

T: +43 (0) 5334 / 8110 -16
F: +43 (0) 5334 / 8110 -18
E: bauamt@brixen-thale.gv.at
I: www.brixen-thale.gv.at
DVR: 0517399
UID: ATU37729008

K U N D M A C H U N G

gemäß §§ 13 und 42 Abs. (1a) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichem Anbringen (§ 13 Abs. (1) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an die Gemeinde Brixen im Thale eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgend Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Gemeinde Brixen im Thale Dorfstraße 93 6364 Brixen im Thale
Persönliche Abgabe bei:	Meldeamt / Allgemeine Verwaltung
Telefonnummer:	+43 (0) 5334 – 8110
Telefaxnummer:	+43 (0) 5334 – 8110 – 18
E-Mail Adresse:	gemeinde@brixen-thale.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E – Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E – Mail – Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag bis Freitag: **08:00 bis 12:00 Uhr**

24. Dezember (ganztags) und 31. Dezember (ganztags) keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. (1) in Verbindung mit § 42 Abs. (1a) AVG können im Internet unter der Adresse

www.brixen-thale.gv.at

erfolgen.

In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. (1) AVG).

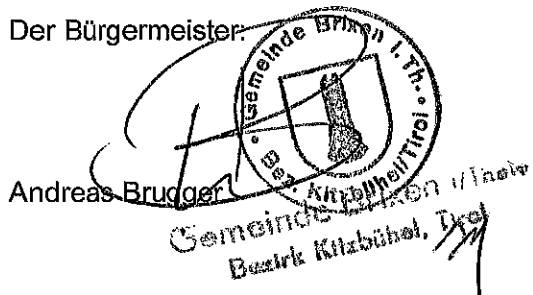
§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 21.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.06.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Brugger



angeschlagen am: 21.02.2024